

## **Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Mötzing-Schönach plant im Zuge der Dorferneuerung eine Verlängerung des Radweges, der Mötzing mit Sünching verbindet, sowie den Ausbau der Kastnerstraße in der Gemeinde Mötzing. Im Zuge dessen soll auch die Oberflächenentwässerung erneuert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll künftig über einen neu zu errichtenden Niederschlagswasserkanal im südlichen Teil der Kastnerstraße in Richtung Süden abgeleitet werden und nach entsprechender Reinigung über eine Versickerungsanlage (Sickerboxen) auf dem Grundstück Fl. Nr. 54/7 der Gemarkung Mötzing in den Untergrund versickert werden.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Grundwasser) beantragt die Teilnehmergeinschaft Mötzing-Schönach eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des EBB Ingenieurgesellschaft mbH sind in der Zeit **vom 22.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg und bei der Gemeinde Mötzing (Verwaltungsgemeinschaft Sünching) vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 06.11.2023** (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg oder bei der Gemeinde Mötzing Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

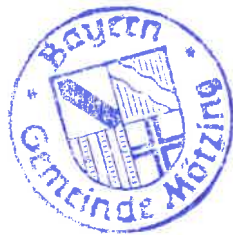
- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemeinde Mötzing

R. Knott  
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 14.09.2023

Abgenommen am: 07.11.2023